



Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 27. bis 29. September 2017 in Lüneburg

TOP 55: Umgang mit geschützten Arten

hier: Bericht des BMEL und des BMUB

(Beschluss der AMK am 31.03.2017 in Hannover – TOP 38)

Vorbemerkung:

Die Agrarministerkonferenz hat am 31.03.2017 in Hannover unter TOP 38 Nr. 3 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten daher das BMEL, mit dem BMUB eine Einschätzung zum Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der Tierarten Kormoran, Wolf und Biber in Deutschland bis zur Herbst-AMK schriftlich vorzulegen.“

Einige Länder haben zusätzlich folgende Protokollerklärungen abgegeben:

- 1) „Das BMUB wird gebeten, sich auf dieser Grundlage gegebenenfalls für eine Überprüfung der Zuordnung des Kormorans zu Anhang II der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009) bzw. für Wolf und Biber für eine Veränderung der Einstufung von Anhang IV in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) einzusetzen.“

- 2) „Die Länder bitten um Prüfung, ob beim Wolf als Bezugsgröße die Gesamtpopulation und nicht Landesgrenzen herangezogen werden kann. Sie lehnen eine Überführung des Kormorans ins Jagdrecht ab.“

1. Bericht des BMEL und des BMUB zur Einschätzung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen der Tierarten Kormoran, Wolf und Biber in Deutschland

- Kormoran

Da für Vogelarten die Vogelschutzrichtlinie einschlägig ist, findet die förmliche Berichtspflicht der Mitgliedstaaten alle 6 Jahre zum „Erhaltungszustand“ gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie in Bezug auf Kormorane keine Anwendung.

Der Bestand der Tierart Kormoran ist nicht gefährdet. Dieser hat in Deutschland die Kapazitätsgrenzen seines Lebensraumes erreicht. Mit einem weiteren nennenswerten Anstieg der Bestände ist zukünftig nicht zu rechnen.

Im Nachgang zur AMK am 27. Oktober 2011 in Suhl wurde eine Arbeitsgruppe zum nationalen Kormoranmanagement (AG Kormoran) unter Beteiligung des BMEL, des BMUB und einiger Länder (sowohl Vertreter der Fischerei- als auch der Artenschutzseite) gegründet. Der AMK in Bad Homburg vom 18. bis 20. März 2015 wurde ein zwischen BMEL und BMUB abgestimmter Bericht zur AG Kormoran (vgl. Anlage) vorgelegt.

Die AMK hatte dazu den folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgestimmten schriftlichen Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum nationalen Kormoran-Management zur Kenntnis.
2. Sie sprechen sich dafür aus, die Bund-Länder-AG zum nationalen Kormoran-Management fortzuführen.
3. Sie bitten die für Umwelt zuständigen Ressorts um Unterstützung sowie entsprechende Beteiligung an der AG.“

Die für Umwelt zuständigen Ressorts haben ihre weitere Beteiligung im Herbst 2015 zugesagt.

Seit Vorlage des Berichts hat die AG Kormoran zwei weitere Male getagt (11. April 2016 und 22. August 2017).

Auch bei diesen beiden Sitzungen hat sich gezeigt, dass die AG auch weiterhin der Versachlichung dient. Der bisherige, durch den Beschluss der AMK initiierte, Entwicklungs-, Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess der Kormoran-AG ist nach Auffassung der Mitglieder der AG weiterhin zu begrüßen und als konstruktiv zu bewerten.

Die Arbeitsgruppe hat sich am 22. August 2017 mit den Bedingungen für ein Kormoranmanagement in Vogelschutzgebieten und dazu notwendiger Forschung befasst. Es wurde ein Überblick über den Umgang anderer Mitgliedstaaten mit dem Kormoran gegeben. Ein Land stellte erste Erfahrungen aus der Arbeit von Kormoranbeauftragten vor und will nach eigener Evaluierung dazu einen Bericht verfassen. Zudem wurden aus nationalen und internationalen Fachveröffentlichungen bekannte Kormoranmanagementmodelle vorgestellt. Die AG Kormoran verständigte sich darauf, diesen Punkt als Schwerpunktthema in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

Im Rahmen der Sitzung vom 22. August 2017 kam die AG Kormoran überein, einen weiteren Bericht an die AMK mit dem angeforderten Bericht zum Umgang mit geschützten Arten zu verbinden.

Empfehlung:

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Planungen für die nächste Sitzung der AG Kormoran ist ihre Fortführung wünschenswert. Gerade die Sitzung am 22. August 2017 hat gezeigt, wie wertvoll der Meinungs austausch ist.

- Wolf:

Der Erhaltungszustand der Tierart Wolf wurde im FFH-Bericht 2013 für die atlantischen und die kontinentalen Regionen, an denen Deutschland Anteil hat, als „ungünstig bis schlecht“ eingestuft. Für beide Regionen wurde der Gesamttrend jedoch als „sich verbessernd“ bewertet. Gegenwärtig laufen die ersten Arbeiten für den FFH-Bericht für den Berichtszeitraum 2013 – 2018.

Die Bestandsentwicklung der Tierart Wolf ist positiv. Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass die Tierart Wolf in Deutschland in einer der biogeographischen Regionen (alpin, atlantisch und kontinental) in der Berichtsperiode (2013 – 2018) alle Kriterien einer günstigen Erhaltungssituation nach Artikel 1 Buchstabe i FFH-Richtlinie erfüllen könnte.

Ein aktueller Statusbericht über die Anzahl der in Deutschland lebenden Wölfe kann auf der Homepage der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes für den Wolf

(DBBW)¹ eingesehen werden. Im Monitoringjahr 2015/16 waren es 47 Rudel, 15 Paare und 4 Einzeltiere in 72 Territorien. Der bundesweite Wolfsbestand des Monitoringjahres 2016/2017 wird im Rahmen eines „Nationalen Monitoringtreffens“ vom 20.-22. September 2017 aufgrund der von den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen festgelegt. Einzelne Länder haben bereits den aktuellen Wolfsbestand veröffentlicht.

Die Umweltministerkonferenz befasst sich intensiv mit Fragen des Managements des Wolfes. Auf der 88. UMK in Bad Saarow vom 3. bis 5. Mai 2017 wurde die Einrichtung einer länderoffenen adhoc-AG auf Amtschef- /Staatssekretärssebene unter Beteiligung des Bundes und der Federführung des UMK-Vorsitzlandes Brandenburg beschlossen. Diese AG soll sich mit den Themen „Günstiger Erhaltungszustand des Wolfes“ und „Definition und Umgang mit Problemwölfen“ befassen. Hierzu wurde ein Bericht bis zur nächsten UMK im November 2017 erbeten.

- Biber:

Der Erhaltungszustand der Tierart Biber war im FFH-Bericht 2013 für alle drei biogeographischen Regionen (alpin, atlantisch und kontinental), an denen Deutschland Anteil hat, als günstig eingestuft worden.

Da die Tierart Biber ungleichmäßig in Deutschland verbreitet ist, handelt es sich bei den Schäden durch Biber nicht um ein bundesweites Problem. Vielmehr sind einzelne Länder betroffen, die von den zur Verfügung stehenden rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten bereits jetzt Gebrauch machen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bei Vorliegen bestimmter Tatbestände, beispielsweise zur Abwehr erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden im Einzelfall oder allgemein durch Rechtsverordnung, Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber zulassen. In Bayern² (mit bundesweit der höchsten Biberdichte) „dürfen Berechtigte im Zeitraum vom 1. September bis 15. März in bestimmten schadens- und sicherheitsrelevanten Bereichen aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung generell Biber fangen oder töten“. In anderen Ländern gibt es vergleichbare Regelungen.

Auf der 88. UMK wurde der Bund gebeten, bis zur 89. Sitzung einen Erfahrungsaustausch zum Management des Bibers in Deutschland zu organisieren.

¹ <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>

² http://www.bibermanagement.de/Biber_in_Bayern__Biologie_und_Management.pdf

2. Das BMUB wird gebeten, sich für eine Überprüfung der Zuordnung des Kormorans zu Anhang II der Vogelschutzrichtlinie bzw. für Wolf und Biber für eine Veränderung der Einstufung von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie einzusetzen

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2016 nach einem aufwändigen mehrjährigen Fitness Check der Natura-2000 Richtlinien im Rahmen des so genannten REFIT-Programms (Regulatory Fitness and Performance) dahingehend entschieden, die Richtlinien inklusive der Anhänge beizubehalten.

Das BMUB verweist im Übrigen auf die aktuellen, nicht abgeschlossenen Diskussionen zu Wolf und Biber in der UMK sowie auf die Arbeitsgruppe der AMK zum Kormoranmanagement.

3. Heranziehung der Gesamtpopulation (Zentraleuropäische Population) und nicht die Population der einzelnen Mitgliedsstaaten als Bezugsgröße für die Feststellung eines günstigen Erhaltungszustandes

Im Mai 2017 wurden von der EU-Kommission die Guidance-Dokumente für die Berichterstattung für die FFH Berichtsperiode 2013-2018 vorgestellt. Dort wird erstmals die Möglichkeit vorgesehen, für eine Population eine grenzübergreifende gemeinsame Bewertung vorzunehmen. Voraussetzung hierfür sind eine Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten und gemeinsame Managementansätze, die im FFH-Bericht übermittelt werden müssten. Ein einheitliches Monitoring mit gleicher Intensität ist eine weitere Voraussetzung.

Eine gemeinsame Bewertung der Zentraleuropäischen Flachlandpopulation durch Deutschland und Polen im FFH-Bericht 2019 scheidet aus, weil es im Berichtszeitraum (2013 – 2018) weder ein gemeinsames Monitoring noch ein gemeinsames Management gegeben hat.